

Hessischer Judo-Verband e.V.
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Marcel R. Frost
Großer Hasenpfad 40a
60598 Frankfurt am Main
Tel.: 0171 / 2850948
Fax: 069 / 697670-49250
Mail: frost@hessenjudo.de



HJV-RA Marcel Frost ■ Gr. Hasenpfad 40a ■ 60598 Frankfurt

Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am
Main e.V. – Der Präsident
Herr Prof. Dr. Axel Schönberger
Im Geeren 125
60433 Frankfurt am Main
Mail: 1.djc@web.de

**-vorab per Mail-
-per Einschreiben/Rückschein-**

Frankfurt, den 01.08.2012

In der Sache

**Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., Postfach 103815,
60108 Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Herr Prof. Dr. Axel
Schönberger**

-Antragssteller-

gegen

**Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main,
vertreten durch den Schatzmeister, Herr RA Werner Müller**

-Antragsgegner-

wegen:

**Nichtberücksichtigung von Anträgen, fehlende Deutlichkeit von
Tagesordnungspunkten, Zensur von Anträgen zur MV am 24.03.2012**

ergehen folgende Beschlüsse:

- 1. Den Anträgen des Antragsstellers zu 1. und 3. wird stattgegeben. Es wird festgestellt, dass**
 - a) die mit Schreiben vom 22.02.2012 versandte Tagesordnung zur Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 24.03.2012 insofern unter Verstoß gegen § 12 Abs. 4 der Satzung erstellt worden ist, als dass die Anträge des Antragsstellers in Anlage 3a (Nr. 1 und 3) zur Einladung keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben;**
 - b) es unzulässig war, mit der Einladung die Anträge auf Widerruf der Bestellung des Präsidenten (Anlage 8b) und des Vizepräsidenten Leistungssport (Anlage 8a) ohne Begründung und Unterschrift zu versenden.**



2. Die Kosten des Verfahrens sowie alle notwendigen Auslagen des Antragsstellers trägt der Antragsgegner. Geleistete Vorschüsse sind zurückzuzahlen.

Begründung:

1. Das Verfahren bzgl. des Antrages zu 2. aus dem Schriftsatz des Antragsstellers vom 29.02.2012 wurde durch Antragsrücknahme vom 08.06.2012 beendet.
2. Die form- und fristgerecht eingereichten Anträge des Antragsstellers zu 1. und zu 3. sind zulässig und begründet.
 - a) Bezüglich des Antrages zu 1. ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der Anträge in der vorläufigen Tagesordnung unterblieben ist. Grundsätzlich sind Anträge, wenn sie bis sechs Wochen vor der Versammlung form- und fristgerecht eingereicht wurden, entsprechend bestimmt in der vorläufigen Tagesordnung zu berücksichtigen, um eine Beschlussfassung möglich zu machen. Mangels Sachvortrages sowie Beweisantritts ist der Antragsgegner seiner Darlegungs- und Beweislast zu seinem Unterlassen nicht nachgekommen, so dass nach Aktenlage zu entscheiden war.
 - b) Bezüglich des Antrages zu 3. ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb der Versand ohne Begründung und ohne Unterschrift vorgenommen worden ist. Sofern der Antragsgegner –wie vom Antragssteller vorgetragen– die Ansicht vertreten sollte, die Begründung enthielte unwahre Tatsachenbehauptungen, deren Verbreitung ihn ggf. hätten strafbar machen können, ist dies mangels Vortrages des Antragsgegners nicht zu beurteilen. Der Antragsgegner ist seiner Darlegungs- und Beweislast zu der vorgenommenen Handlung nicht nachgekommen, so dass nach Aktenlage zu entscheiden war.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 7, Ziff. 14 der Rechtsordnung.

Es ergehen folgende Hinweise und Aufforderungen:

Der Antragssteller wird aufgefordert, eingehend bis 10.08.2012, seine Auslagen – sofern entstanden – geltend zu machen und zu begründen.

Die Kosten des Rechtsausschusses beschränken sich bis dato auf die Kosten für die Übersendung der Beschlüsse auf dem Postwege i.H.v. ca. Euro 11. Kostenfestsetzung folgt.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung gibt es das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen bei einem der unterzeichnenden Rechtsausschussmitglieder binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Geschäftsstelle des HJV ist zu informieren.

Für den Rechtsausschuss:



Marcel Frost

Alexandra Lenk

Albrecht Melzer